



# HESSISCHER LANDTAG

12. 05. 2026

## **Kleine Anfrage**

**Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 16.03.2026**

**Unterstützung von Trennungskindern und ihren Familien**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege**

### **Vorbemerkung Fragestellerin:**

Nach einer Trennung sind Fragen des Sorge- und Umgangsrechts für die betroffenen Kinder und ihre Eltern besonders einschneidend. Die gerichtlichen Entscheidungen prägen den Alltag der Kinder unmittelbar und können ihre weitere Entwicklung maßgeblich beeinflussen. Verlässliche und praktikable Regelungen sind deshalb entscheidend, damit Kinder den Kontakt zu beiden Elternteilen möglichst behalten und bestehende Konflikte nicht weiter verschärft werden.

### **Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:**

Die Familie ist der zentrale Lebensort für Kinder. Auch wenn das Zusammenleben der Eltern nicht gelingt, muss das Wohl des Kindes im Mittelpunkt aller weiteren Entscheidungen stehen. Dieser Grundsatz ist in unserer Rechtsordnung und in unseren staatlichen Hilfesystemen fest verankert. Vielen Eltern gelingt es im Falle der Trennung, Fragen des Sorge- und Umgangsrechts eigenverantwortlich und einvernehmlich zu regeln.

Staatliche Hilfesysteme im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe leisten hier einen bedeutenden gesamtgesellschaftlichen Beitrag, indem sie Hilfe und Unterstützung anbieten, auf Einvernehmen der Eltern hinwirken und deren Blick konsequent auf die Bedürfnisse des Kindes lenken, sodass nur ein Teil der Trennungsfamilien gerichtliche Sorgerechts- oder Umgangsverfahren anstrengt. Doch hat jedes einzelne gerichtliche Kindschaftsverfahren weitreichende Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Vor diesem Hintergrund ist das Wohl des Kindes gesetzlich zentral verankert und gilt als Leitprinzip in familiengerichtlichen Sorge- und Umgangsverfahren.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 In wie vielen Fällen waren Hessische Familiengerichte in den letzten drei Jahren mit Sorge- und Umgangsrechtsverfahren befasst? Bitte getrennt auflisten.

Dargestellt werden die Neueingänge von Sorge- und Umgangsverfahren der Jahre 2023 bis 2025 der hessischen Amtsgerichte, die mit den Hauptsacheverfahren und mit den einstweiligen Anordnungen (einstweiliger Rechtsschutz) befasst sind.

Zudem werden die Neueingänge der Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht in Sorge- und Umgangsverfahren der Jahre 2023 bis 2025 getrennt nach Hauptsacheverfahren und Verfahren der einstweiligen Anordnung erfasst.

**Übersicht Zahlen Hauptsacheverfahren der Jahre 2023 bis 2025:**

Amtsgerichte Hessen	2023	2024	2025
Hauptsacheverfahren			
elterliche Sorge	9.126	8.936	8.947
Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	3.580	3.751	3.914
Einstweilige Anordnung			
elterliche Sorge	2.512	2.516	2.801
Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	767	848	901

**Übersicht Zahlen der Neueingänge (Beschwerdeverfahren) der Jahre 2023 bis 2025:**

Oberlandesgericht	2023	2024	2025
Beschwerdesachen Hauptsacheverfahren			
elterliche Sorge	366	359	340
Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	199	233	232
Beschwerdesachen einstweilige Anordnung			
elterliche Sorge	124	130	142
Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	0	5	17

Frage 2 Wie viele Trennungskinder hatten danach Kontakt beziehungsweise keinen Kontakt mehr mit beiden Eltern (Vater / Mutter – bitte getrennt angeben)?

Belastbare statistische Erhebungen zu Kontakten von Kindern zu deren Elternteilen nach gerichtlichen Verfahren zur elterlichen Sorge oder zum Umgangsrecht liegen weder auf Bundes- noch auf Landesebene vor. Gleiches gilt im Kontext von Trennungsfamilien insgesamt. Es handelt sich um Sachverhalte des höchstpersönlichen Lebensbereichs der Familie und diese finden häufig außerhalb institutioneller Verfahren statt.

Frage 3 Wie waren in diesen familienrechtlichen Verfahren die Jugendämter und freien Träger der Jugendhilfe eingebunden (zum Beispiel begleiteter Umgang; Beratung; Mediation)?

Frage 4 In welchem Umfang erfolgte die Durchführung des begleiteten Umgangs über Jugendämter?

Frage 5 Wie häufig wurden die Jugendämter in Sorge- und Umgangsverfahren beteiligt, insbesondere durch schriftliche Stellungnahmen gegenüber dem Gericht, durch Beratungs- und Vermittlungsangebote oder durch Leistungen nach § 18 SGB VIII?

Die Fragen 3 bis 5 beziehen sich auf die Art und Anzahl der Beteiligung der hessischen Jugendämter in den familiengerichtlichen Kindschaftsverfahren der Jahre 2023 bis 2025 und werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Jugendhilfe unterliegt der kommunalen Selbstverwaltung. Eine Abfrage bei den kommunalen Spitzenverbänden ergab, dass in der Kürze der Frist keine differenzierte Datenerhebung durchgeführt werden konnte. Das Hessische Statistische Landesamt führt aus, dass die Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Fallzahlen zum Umgangsrecht und zur Art der Beteiligung der Jugendämter in Sorge- und Umgangsverfahren erfasst.

Das jeweils zuständige Jugendamt ist nach der im gesamten Kindschaftsrecht geltenden Verfahrensvorschrift des § 162 FamFG in allen Kindschaftssachen, mithin auch in allen Umgangsrechts- und Sorgerechtsverfahren, gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 FamFG anzuhören und gemäß § 162 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 FamFG von Amts wegen in Kinderschutzverfahren, sonst auf Antrag zu beteiligen. Die vorgesehene Anhörung stellt sicher, dass in diesen Verfahren die fachliche Kompetenz des Jugendamts bei den Maßnahmen und Entscheidungen der Familiengerichte betreffend Kinder Eingang in das familiengerichtliche Verfahren findet. Anhörung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 FamFG bedeutet dabei grundsätzlich schriftliche Anhörung. Flankiert wird

dies durch § 155 Abs. 2 Satz 3 FamFG. Diese Vorschrift stellt klar, dass das Jugendamt in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Verfahren wegen der Gefährdung des Kindeswohls betreffen, im Termin vor dem Familiengericht anzuhören ist. Danach ist zu den gerichtlichen Terminen in Kindschaftssachen regelmäßig ein informierter Mitarbeiter des zuständigen Jugendamts persönlich anzuhören.

Inwieweit das Jugendamt selbst oder ein freier Träger für das Jugendamt handelt, ist der Organisationshoheit des Jugendamts überlassen. § 76 Abs. 1 SGB VIII regelt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben beteiligen oder ihnen diese Aufgaben übertragen können, wozu die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII gehört. Nach § 76 Abs. 2 SGB VIII bleiben aber auch bei Übertragung die öffentlichen Träger der Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

Eine Leistung der Jugendhilfe ist nach § 18 Abs. 3 Satz 3, Satz 4 SGB VIII die Unterstützung der Eltern oder anderer Umgangsberechtigter bei der Ausübung des Umgangsrechts. Dazu gehört die Hilfestellung bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen und auch die Begleitung des Umgangs. Das Jugendamt oder der freie Träger kann vom Familiengericht dabei nicht zur Begleitung des Umgangs verpflichtet werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Fallgestaltung (auch) nach der Ansicht des Jugendamts geeignet ist und demgemäß die Bereitschaft des Jugendamts, verbunden mit der Kostentragung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zur Begleitung eines Umgangskontakts besteht, liegt im Rahmen der Fachlichkeit des Jugendamts.

Frage 6 Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Fallzahlen in Sorge- und Umgangsverfahren in den vergangenen drei Jahren im Hinblick auf das Kindeswohl?

Bei gerichtlichen Sorge- und Umgangsverfahren spielt das Kindeswohl eine zentrale Rolle. Die Entwicklung der Fallzahlen in Sorge- und Umgangsverfahren wird von der Landesregierung aufmerksam beobachtet und im Kontext der gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der besonderen Sensibilität des Kindeswohls eingeordnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Dynamik solcher Verfahren von einer Vielzahl individueller Faktoren geprägt ist, die sich einer pauschalen Bewertung entziehen.

Frage 7 Wie bewertet die Landesregierung die derzeitige Unterstützungsleistungen (zum Beispiel Familien-/Erziehungsberatung, Mediation) in den Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe?

Die Kinder- und Jugendhilfe stellt in Hessen mit ihren 33 Jugendämtern und einem Netzwerk an Familienberatungsstellen freier Träger ein flächendeckendes Unterstützungssystem dar. Die Beratung im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach §§ 16 SGB VIII sowie die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie die Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts nach §§ 17, 18 SGB VIII stellen ein niedrigschwelliges, präventives Regelangebot der Jugendhilfe dar, das auf die Förderung elterlicher Kooperationsfähigkeit und die am Kindeswohl orientierte außergerichtliche Klärung von Sorge- und Umgangsfragen abzielt. Durch frühzeitige Beratung, Konfliktklärung und die konsequente Ausrichtung am Kindeswohl trägt sie maßgeblich dazu bei, familiengerichtliche Verfahren zu vermeiden oder zu entlasten. Dazu zählen Information, Beratung, Mediation und konfliktklärende Gespräche, Unterstützung bei der Entwicklung tragfähiger Umgangsregelungen unter steter Einbeziehung der Perspektive des Kindes.

Die Beratung beruht auf Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Niedrigschwelligkeit, Kindeswohl-orientierung und Beteiligung des Kindes entsprechend Alter und Reife. Soweit gerichtliche Verfahren erforderlich werden, gewährleistet sie durch ihre Mitwirkung eine fachlich fundierte Entscheidungsgrundlage und begleitet die Familien vor, während und nach den Verfahren und unterstützt die Einhaltung und Umsetzung der getroffenen Regelungen. Insgesamt leistet die Kinder- und Jugendhilfe damit einen zentralen Beitrag zur Stabilisierung von Familien, zum Schutz von Kindern und zur Entlastung staatlicher Systeme.

Wiesbaden, 20. April 2026

**Diana Stolz**